

Infektions- und Arbeitsschutz

Bodenbelag in Zahnarztpraxen

Bei der Auswahl eines für Zahnarztpraxen geeigneten Fußbodens gilt es, vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Die größten Ansprüche werden hierbei an die Behandlungs- und Aufbereitungsräume gestellt. Die zu berücksichtigenden Materialeigenschaften lassen sich auf verschiedene gesetzliche Grundlagen zurückführen. Sowohl infektionsschutzspezifische als auch arbeitsschutztechnische Aspekte sind zu beachten.

Gemäß Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“ 2022 werden unter Punkt 7.2 allgemein für Flächen folgende Eigenschaften gefordert:

- ▶ leicht zu reinigen und zu desinfizieren, d.h. möglichst eben, abwischar und fugendicht
- ▶ langfristige Beständigkeit gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einwirkungen und weitere Einflüsse

Laut der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 50 müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- ▶ leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel

Somit sollten strukturierte, offenporige oder bei Feuchtigkeitskontakt aufquellende Materialien grundsätzlich außen vor bleiben. Derartige Materialien wären einer abschließenden fachgerechten Versiegelung zu unterziehen. Flüssigkeitsdichtigkeit und Resistenz gegenüber vom Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) gelisteten Desinfektionsmitteln müssen gewährleistet sein. Bezüglich der Bauweise sind schwer zugängliche Nischen zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, im Zweifelsfall während der Planungsphase Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, um in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Bodenleger den Praxisfall konkret zu erörtern.

Da das Unfallrisiko durch Ausrutschen möglichst gering zu halten ist, muss auf angemessene Rutschhemmung geachtet werden. Das Maß für die rutschhemmenden Eigenschaften wird durch Zuweisung einer Rutschhemmklasse (zwischen

R9 bis R13) zum Ausdruck gebracht. In Zahnarztpraxen sollten Bodenbeläge der Rutschhemmklasse R9 Anwendung finden.

Ein weiterer Aspekt, der bedacht werden sollte, ist die Trittschalldämmung. Trittschallreduzierende Bodenbeläge als technische Maßnahme der Lärminderung tragen zum Wohlbefinden der Mitarbeitenden sowie der Patientinnen und Patienten bei.

Um eine möglichst langfristige Intaktheit des Fußbodenbelags zu gewährleisten, empfiehlt es sich, auf eine ausreichend hohe Strapazierfähigkeit zu achten: Es sollte sich um Bodenbeläge für den gewerblichen Bereich handeln. Hersteller geben hierzu die sog. Nutzungsklasse an. Für den Einsatz in Zahnarztpraxen empfiehlt es sich, Produkte aus dem Klassenbereich 32-34 auszuwählen. Diese zeichnen sich durch eine dickere Nutzschrift aus.

Folgende Bodenbeläge sind geeignet für den Einsatz in Zahnarztpraxen: Vinyl bzw. PVC (zwei Namen für das gleiche Material), Linoleum, gegossene Böden (z.B. Epoxidharz, Polyurethan). Kacheln bzw. Fliesen sind weniger ratsam, da die Fugen mit der Zeit ihre Dichtigkeit verlieren. Außerdem lässt sich bei Kacheln und Fliesen die Rutschfestigkeit im Wesentlichen nur durch stärkere Profilierung der Oberfläche erzielen, was für Zahnarztpraxen unerwünscht ist.

Nachfolgende Materialien sollten in Behandlungs- und Aufbereitungsräumen von Zahnarztpraxen keine Anwendung finden: Textilien, Laminat, Parkett, Dielen.

Die verbreitete Bezeichnung „Designböden“ fasst verschiedene Materialeigenschaften zusammen und bezieht sich häufig auf Vinyl oder optisch vinylähnliche Böden. Verlässlich und einheitlich wird damit über die Materialgruppe des jeweiligen Bodenbelags nichts ausgesagt. Daher sollte dieser Begriff konkret hinterfragt werden.

Fußböden mit elektrischer Ableitfähigkeit sind nur in Operationsräumen, z.B. in MKG-Praxen, nicht aber in „klassischen“ Zahnarztpraxen erforderlich.

ZÄ Carola Auksutat
Referat Praxisführung

KRINKO
Anforderungen an die
Hygiene bei der Reinigung
und Desinfektion
von Flächen



ASR A1.5
Fußböden



ASR A3.7
Lärm



TRBA 250
Biologische Arbeitsstoffe
im Gesundheitswesen

